

Satzung vom 02.11.1989 in der Neufassung vom 26.09.2016

SATZUNG

des MTV-St. Michaelisdonn e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahre 1913 gegründete Verein führt den Namen „Männerturnverein v. 1913 St. Michaelisdonn e.V.“ in der abgekürzten Form „MTV-St. Michaelisdonn e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist St. Michaelisdonn.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) bis (4) gehören.

3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Als Kind gelten Personen bis zum 14. Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne angebotene Sportarten des Vereins auf dessen Sportanlagen zu betreiben.
5. Passive Mitglieder sind Personen, die angebotene Sportarten auf den Vereinsanlagen nicht ausüben.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die dem Verein 50 Jahre angehören. Sie werden aufgrund Zugehörigkeit ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung den zuständigen Spartenleiter zu hören. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Ferner teilt er mit, welcher Sparte des Sportvereins er beitreten möchte. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Beitrittserklärungen sind in Papierform nur mit eigenhändiger Unterschrift gültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn die

Beitragsschulden trotz Mahnung, in der auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden muss, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Es soll zugelassen werden, dass die Kommunikation und auch Kündigungen und der damit verbundene Schriftwechsel zwischen Mitglied und Verein in Schriftform und auch per E-Mail akzeptiert werden. Jedes Schriftstück auch als E-Mail gilt als zugestellt, wenn der Versand an die zuletzt bekannte Adresse des Adressaten erfolgt ist.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Vorstand i.S.d § 26 BGB sind der Vorsitzende; sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln, seinen Stellvertreter einzeln oder den Kassenwart und dem Schriftführer gemeinsam vertreten.
2. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Kassenwart und der Schriftführer gemeinsam den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis dürfen die o.g Personen von ihrer Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 2000,- Euro Gebrauch machen.
Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen fallen in die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Vorstandes handelt.

3. Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. und 2. Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer mit geschäftsführenden Aufgaben
 - f) dem Beisitzer für „Organisation, Steuern und Recht“
 - g) dem Jugendleiter

Er führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis)

4. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. In den Jahren mit ungeraden Jahresendzahlen werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Beisitzer mit geschäftsführenden Aufgaben und der zweite Kassenwart, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der zweite Vorsitzende, der erste Kassenwart und der Beisitzer für Organisation, Steuern und Recht gewählt. Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugend auf der Grundlage der Jugendordnung selbständig gewählt und ist von der Mitgliederversammlung gesondert zu bestätigen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf. Dessen Amt ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

§ 9 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht -satzungsgemäß- einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er leitet den Verein und hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen: Aufstellung der entsprechenden Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Geschäftsführung des Vereins: insbesondere die finanzielle Verwaltung des Vereins nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Erarbeitung von Haushaltsplänen und Jahresrechnungen als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen

6. Bewilligung von Ausgaben
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das Ehrenmitglied und das **passive Mitglied** ein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand; Entlastung des Vorstand;
2. Verabschiedung des Haushaltsplans;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
5. Wahl und Abberufung der Beisitzer des Beirates;
6. Bestätigung der Wahl des Jugendleiters;
7. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Bestätigung der Jugendordnung.
12. Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 13

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal, dem Geschäftsjahresende folgenden Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Dithmarscher Landeszeitung) sowie durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die

Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter, sofern der Schriftführer des Vorstands nicht anwesend ist, bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Vor Beschlussfassungen oder Wahlen ist vom Versammlungsleiter die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und durch eine entsprechende Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung müssen jedoch die abgegebenen gültigen Stimmen mindestens einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entsprechen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Stehen bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung und hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 12 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft [der Vorstand]. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der [Vorstand] ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der [Vorstand] ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Eine pauschale Entschädigung ist möglich.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von [4 Wochen] nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Beirat

Der Beirat besteht aus den Leitern der Sparten und den Beisitzern des Beirates. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Die Beisitzer des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt und zwar jeweils in den Jahren mit gerader Endzahl.

Der Beirat hat die Aufgabe, den erweiterten Vorstand bei dessen Arbeit beratend und aktiv zu unterstützen. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden, Spartenversammlungen oder in sonst geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder und macht dem erweiterten Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei außerplanmäßigen Rechtsgeschäften, die der Vorstand beabsichtigt und die einen Geschäftswert von mehr als 2.000,00 € haben, beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich oder per Mail unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfalle bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenrevision wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Vereins auf ihre ordnungsgemäße Führung und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss zu prüfen. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.

Auf der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern ein Prüfungsbericht vorzulegen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des Vorstandes zu beantragen.

§ 16 Aufnahmegebühren, Beiträge

Die Art der Beiträge gliedert sich in Einzelbeiträge und Familienbeiträge. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr bei Eintritt wird erhoben, die Beiträge sind jährlich oder halbjährlich zu entrichten. Die Beiträge werden – soweit vereinbart - ausschließlich per Lastschriftinzug/Bankeinzug bezahlt.

§ 17 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist in der Vereinsjugend zusammengeschlossen und bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

Die Vereinsjugend wird vom Vereinsjugendleiter, der von der Jugendversammlung gewählt wird, vertreten. Seine Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich grundsätzlich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, aber von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Die Jahresabrechnung und ggf. der Haushaltsvoranschlag der Vereinsjugend sind nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Sparten

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall Sparten oder Abteilungen durch Beschluss des Vorstands gegründet. Die Sparte wird durch den Spartenleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Mitglieder des Vereins können nach Rücksprache mit den entsprechenden Spartenleitern am Übungsbetrieb der einzelnen Sparten teilnehmen, sofern der Übungsbetrieb dies zulässt. Im Zweifel über die Teilnahme entscheidet die Spartenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Haftung

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sein darf, beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn dies alle Mitglieder des Vorstands beschlossen haben oder, wenn **1/3** der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich beantragt haben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde St. Michaelisdonn, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung sportlicher Jugendarbeit im Sinne und unter Berücksichtigung der von der Finanzverwaltung vorgegebenen Bestimmung über die Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (2) Als Mitglied des Landessportverband Schleswig-Holstein, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen Einteilung in Wettkampfklassen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder ggf. andere Ereignisse mit anderen

Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 22 Annahme der Satzung

Die Satzung wurde am 26.09.2016 von der Mitgliederversammlung mit der gemäß § 14 erforderlichen Mehrheit angenommen.

Vervielfältigungen, Übernahme von Textauszügen oder sonstige externe Verwendung der Satzung sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des MTV St. Michaelisdonn zulässig.

Der Vorstand